

Empfehlung einer Vorlage für die

Bestellung eines / einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Stadt / den Landkreis / die (Verbands-)Gemeinde

Das Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz – InklIG RP) hat in Ausführung des Artikels 64 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz zum Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) unterstützt diese Zielsetzung der Verwirklichung von Bürgerrechten und der Vermeidung von Ausgrenzung. § 6 des Landesinklusionsgesetzes bestimmt, dass öffentliche Stellen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs diese Ziele zu berücksichtigen und aktiv zu fördern haben. Die kommunale Ebene ist hier ausdrücklich mit einbezogen, da die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen im Wesentlichen von ihrem direkten Lebensumfeld bestimmt ist.

In § 16 InklIG RP ist festgelegt, dass zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in einer kommunalen Gebietskörperschaft eine Person zur Beratung und Unterstützung in Fragen der Behindertenpolitik (kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen) bestellt werden kann. Weiterhin ist in Satz 2 festgelegt, dass das Nähere zur Bestellung kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren Aufgaben und ihre Beteiligung bei behindertenspezifischen Belangen, die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit regeln.

Der Landkreis / die Stadt / die (Verbands-)Gemeinde beabsichtigt zur Umsetzung der Ziele des Landesgesetzes zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine Person als Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu bestellen, die diese Aufgabe ehrenamtlich / hauptamtlich ausübt. Die Bestellung soll im Benehmen mit der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen stattfinden.

Der / die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen initiiert und unterstützt Maßnahmen für die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Er / sie ist Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art der Behinderung und der jeweiligen Lebenssituation.

Auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention wirkt die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung des Kreistages / des Rats und seiner Gremien sowie der Verwaltung auf die Aufstellung und Umsetzung eines umfassenden kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hin.

Die Aufgaben und die Einbindung der / des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind wie folgt:

1. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird die Mitwirkung der / des Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises / der Stadt / der (Verbands-)Gemeinde mit Behinderungen berühren sichergestellt. Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen).
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Sie / er wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises / der Stadt / der (Verbands-)Gemeinde mit, die diese Angelegenheiten berühren. Bei dieser Querschnittsaufgabe sind alle Bereiche der Kommunalverwaltung einbezogen.

Dabei arbeitet die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in enger Abstimmung mit dem Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zusammen, sofern dieser eingerichtet ist.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben ist die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen von fachlichen Weisungen frei.
3. Als Ansprechperson der Menschen mit Behinderungen bietet die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen regelmäßig Sprechstunden an. Die / der Beauftragte hat Eingaben und Anfragen von oder zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderungen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken.
4. Die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist bei der Landrätin / dem Landrat / der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister direkt angesiedelt und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie / er kann in Angelegenheiten seines / ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilnehmen.
5. In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich der / des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, soll vor einer Entscheidung der Verwaltung bzw. Beschlussfassung durch den Kreistag / den Rat oder einen seiner Ausschüsse der / dem Beauftragten unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme

gegeben werden. Bei abweichenden Stellungnahmen werden die entscheidenden Gremien über die abweichende Position und deren Gründe informiert.

Die Verwaltung stellt sicher, dass die / der Beauftragte bei allen Abweichungen zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit, besonders bei den Ausnahmeregelungen zum barrierefreien Bauen nach den §§ 44 und 51 LBauO, bei der Planung von Verkehrsmaßnahmen und der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie bei der Bestellung von SPNV-Leistungen beteiligt wird.

6. Die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages / des Rates und seiner Gremien teilnehmen und hat Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die ihren / seinen Aufgabenbereich betreffen.
7. Im Rahmen ihrer / seiner Aufgaben kann die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen eigenständig Öffentlichkeitsarbeit machen und sich an die Presse wenden. Dabei wird sie / er von den zuständigen Stellen der Verwaltung unterstützt.
8. Die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen arbeitet hauptamtlich und ist von etwaigen anderen Aufgaben angemessen freigestellt.

Alternativ:

Die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen arbeitet ehrenamtlich und erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

9. Die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird in ihrer / seiner Tätigkeit von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft auch die Beteiligung am Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Beauftragten und Beiräten sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

Diese Empfehlung wurde von einer Arbeitsgruppe der kommunalen Beauftragten und Beiräte in Rheinland-Pfalz und dem Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erarbeitet.

Kontakt:

Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Ellen Kubica
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
E-Mail: Ellen.Kubica@mastd.rlp.de

Referat Inklusion (Gleichstellung, Partizipation, Barrierefreiheit)
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
E-Mail: Andrea.Zendel@mastd.rlp.de